|  |
| --- |
| 9.4.3 Arbeitshilfe – Verfahrensdokumentation zur Erfüllung der Auskunftspflichten |
| ***1.* Arbeitsanweisung für Kanzleiangehörige für das Verhalten im Fall eines Auskunftsbe-** **gehrens:**□ keine Auskunftserteilung über personenbezogene Daten und Mandatsgeheimnisse am Telefon, sofern Anrufer nicht als persönlich bekannter Mandant erkannt wird□ keine Auskunftserteilung per unverschlüsselter E-Mail, sofern auskunftsbegehrender Mandant nicht zuvor in unverschlüsselte E-Mail-Korrespondenz eingewilligt hat□ im Zweifel Telefonnotiz aufnehmen, Rückruf ankündigen und Auskunftsmöglichkeit durch Be- rufsträger prüfen lassen ► weiter mit Ziff. 2 |
| **2. Es besteht keine Pflicht zur Auskunftserteilung, soweit**□ Informationen offenbart würden, die durch einen Mandanten an den Steuerberater als Berufs- geheimnisträger im Rahmen des Mandatsverhältnisses übermittelt wurden, soweit nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt,□ auf andere Art und Weise erlangte Informationen offenbart würden, die dem Berufsgeheimnis des Steuerberaters unterliegen, soweit nicht das Interesse der betroffenen Person an der In- formationserteilung überwiegt,□ die Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund von Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfor- dern würde, sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist oder□ die Daten ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnah- men ausgeschlossen ist.► Besteht keine Auskunftspflicht:□ Die Gründe der Auskunftsverweigerung müssen dokumentiert werden.□ Die Ablehnung der Auskunftserteilung muss gegenüber der betroffenen Person begründet wer- den, sofern damit nicht der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet wird.► Besteht eine Auskunftspflicht: weiter mit Ziff. 3 |

|  |
| --- |
| **3. Besteht eine Auskunftspflicht, muss Auskunft über folgende Informationen gegeben** **werden:**□ die Verarbeitungszwecke□ die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden□ die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen□ falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer□ das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbe- zogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder ei- nes Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung□ das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde□ wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten |
| **Form der Auskunftserteilung**□ Auskunft wird elektronisch beantragt (z. B. per E-Mail): Bereitstellung in einem gängigen elekt- ronischen Format (z. B. als PDF durch Übersendung oder Bereitstellung zum Download), so- fern die betroffene Person nicht ein anderes Format angibt□ Auskunft wird in sonstiger Weise begehrt: Übersendung oder Bereitstellung einer lesbaren Ko- pie auf Papier |